Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

(12.1.1971) Nr. 156 - Antwort des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)
7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 156

Antwort des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 12. Januar 1971

Fürsorgerische Beratungs- und Besuchsdienste

(Drucksachenabteilung II Nr. 434)

Auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. Sieling und der CDU-Fraktion erteilt der Senat folgende Antwort:

I. Beratungs- und Hilfsangebote sind heute notwendiger Bestandteil jeder Verwaltungstätigkeit. Fürsorgerische Dienste erschöpfen sich nicht in der Beratung des Hilfesuchenden in Dienststellen oder seiner Wohnung. Sie haben zum Teil den Charakter eigenständiger Hilfe.

Moderne fürsorgerische Dienste wenden sich nicht mehr wie früher ausschließlich an die einkommensschwachen oder sozial schwachen Bevölkerungsgruppen. Sie sind vielmehr für jeden Bürger zugänglich und werden aus allen Gruppen der Bevölkerung in Anspruch genommen. Das ist die notwendige Konsequenz zeitgerechter Jugend-, Gesundheits- und Sozialhilfe.

Die Bedeutung und Zielsetzung fürsorgerischer Dienste wird von gesellschaftlichen und staatlichen Entwicklungen beeinflußt. Es handelt sich um einen dynamischen Entwicklungsprozeß, über den in Einzelfragestellungen nur verkürzte Aussagen möglich sind.

Die Beantwortung der Anfrage kann auch dem bedeutenden Anteil fürsorgerischer Dienste außerhalb der Verwaltung am Gesamtangebot sozialer Dienstleistungen nicht gerecht werden.

II. **Zu Frage 1**

Welche Ressorts führen fürsorgerische Beratungs- und Besuchsdienste durch?

Die Anfrage vermittelt keine Definition von ihrem Gegenstand. Da allgemeingültige begriffliche Festlegungen fehlen, sollen hier unter fürsorgerischen Beratungs- und Beschuchsdiensten spezielle Verwaltungstätigkeiten (organisatorisch verselbständigt oder als Spezialdienst im breiten Rahmen eines Behördenprogramms) verstanden werden, deren Aufgabe und Ziel es ist, einzelmenschliche Probleme einer für den Bürger und die Gesellschaft befriedigenden Lösung zuzuführen.

Fürsorgerische Beratungs- und Besuchsdienste in diesem Sinne werden im Bereich der Stadtgemeinde Bremen vom Senator für Wohlfahrt und Jugend sowie vom Senator für das Gesundheitswesen durchgeführt. Darüber hinaus gibt es im Bereich des Senators für Justiz und Verfassung die Bewährungshilfe für Erwachsene und den Sozialdienst im Strafvollzug sowie beim Senator für das Bildungswesen den Schulpsychologischen Dienst.

Im Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven unterhält der Magistrat soziale Dienste im Bereich des Sozialamts (mit einer Abteilung für Familienfürsorge), im Bereich des Jugendamts im Städtischen Gesundheitsamt und im Schulamt (Schulpsychologischer Beratungsdienst).

III. **Zu Frage 2**

Auf welche Aufgabenbereiche beziehen sich diese Dienste?

1. Senator für Wohlfahrt und Jugend

1.1 Amt für Familienfürsorge

Das Amt für Familienfürsorge steht insbesondere mit seinem **regionalen Sozialdienst** (Bezirksfamilienfürsorge) an der Basis sozialer Verwaltungstätigkeit. Es unterhält mit seinen Sozialarbeitern Besuchs- und Beratungsdienste auf dem gesamten Gebiet der Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe, soweit nicht Sonderdienste an anderer Stelle eingerichtet sind. Darüber hinaus gibt es folgende soziale Dienste des Amts für Familienfürsorge mit Sonderaufgaben:

Sozialdienst im Krankenhaus einschl. der psychiatrischen Krankenhäuser, Sozialdienste in Altenheimen einschl. zentraler Altenheimnachweis.

Sozialdienst für Gehörlose.

Sozialer Fachdienst (fachliche Information und Fortbildung von Fachkräften).

Außerdem übernimmt das Amt für Familienfürsorge eine Reihe von sozialen Sonderaufgaben wie Altenbetreuung, Vorbereitung von Heimunterbringungen Alter und Pflegebedürftiger, Mitwirkung bei Auswahl und Anleitung von Vormündern, Leitung und Begleitung von Gruppenfahrten usw.

1.2 **Sozialamt Bremen**

Neben der immanenten sozialen Beratung in den einzelnen Abteilungen des Sozialamts und seinen Nebenstellen in den Ortsämtern stehen folgende Sonderdienste zur Verfügung:

Gefährdetenhilfe: Beratung und Betreuung von sozial unangepaßten Menschen (z. B. Nichtseßhafte, Rauschmittelgefährdete, Straffällige usw.).

Vormundschaftshilfe für entmündigte Erwachsene.

Wohnungsfürsorge: Vorbeugung und Beseitigung von Wohnungsnotständen.

Altenhilfe: Zentraler Beratungsdienst auf den Gebieten der Erholungsfürsorge alter Menschen, Altenwohnungen, Altentagesstätten.

1.3 **Jugendamt Bremen**

Das Jugendamt bietet neben den für diesen Bereich typischen Beratungstätigkeiten folgende Sonderdienste an:

Erziehungshilfe für erziehungsschwierige Jugendliche.

Zentraler Beratungs- und Besuchsdienst bei Pflegekindern und im Adoptionswesen.

Jugendgerichtshilfe gem. § 38 Jugendgerichtsgesetz.

Bewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende.

1.4 **Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern der Stadtgemeinde Bremen** in Bremen-Mitte und Bremen-Vegesack.

1.5 **Hauptfürsorgestelle für Kriegsopfer und Schwerbeschädigte**

Sonderfürsorge nach § 27 c Bundesversorgungsgesetz, § 27 Kriegsopferfürsorgeverordnung,

Beratung und Hilfe für Schwerbeschädigte gem. § 21 II Schwerbeschädigtengesetz.

2. **Senator für das Gesundheitswesen**

In diesem Bereich stehen beim **Hauptgesundheitsamt Bremen** folgende soziale Dienste zur Verfügung:

Tuberkulosefürsorgestelle: Beratung von Tbc-Kranken und ihren Angehörigen.

Beratungsstelle für Sprachbehinderte
Beratungsstelle für Hörbehinderte
Beratungsstelle für Körperbehinderte
Beratungsstelle für Haut- und Geschlechtskranke
Beratungsstelle für psychisch Kranke
Kinder- und jugendpsychiatrische Beratungsstelle
Ehe- und Familienberatung
Vorsorgeuntersuchungen und nachgehende Krebskrankenfürsorge

3. **Senator für Justiz und Verfassung**

Bewährungshilfe für Erwachsene mit den Aufgaben nach §§ 23, 26, 42 b Strafgesetzbuch (vgl. auch § 24 c Strafgesetzbuch) beim Landgericht Bremen.

Sozialdienst im Strafvollzug

4. **Senator für das Bildungswesen**
Schulpsychologischer Dienst

5. **Bremerhaven**

Die kommunalen Beratungs- und Besuchsdienste im Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven entsprechen im wesentlichen den für die Stadtgemeinde Bremen dargestellten Diensten. Es ergeben sich lediglich einige organisatorische Unterschiede, indem z. B. die jugendpsychologische Beratungsstelle als besonderer Dienst dem Jugendamt zugeordnet ist, während die vergleichbare Einrichtung in Bremen als selbständige Einheit direkt dem Senator für Wohlfahrt und Jugend untersteht.

IV. Zu Frage 3

Erfolgt eine Koordinierung zwischen den jeweiligen Ressorts? Falls ja, zwischen welchen?

Sozialarbeit auf dem Gebiete der Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe kennt dem Wesen nach keine statische Kompetenzabgrenzung, sondern sie kann nur als eine dynamische, aus der Hilfeaufgabe entstehende funktionelle Ordnung verstanden werden. Nicht Probleme der Abgrenzung, sondern Fragen frunktionsgerechter Zuordnung, geleitet vom einzelmenschlichen Bedürfnis, sind daher Leitlinie für die Teilvollzüge sozialer Dienstleistungen. Kooperation wird damit zum Wesenselement sozialer Verwaltungstätigkeit.

Zwischen den Ressorts Wohlfahrt und Jugend und Gesundheit besteht demnach aus der Natur der Sache heraus eine intensive Kooperation aller sozialen Dienste. Das beginnt auf der Ebene der kommunalen Ämter, insbesondere aufgrund der Sammlungs- und Zuordnungsfunktion des Amtes für Familienfürsorge (enge Kooperation mit den Diensten des Sozialamts, des Jugendamts und nicht zuletzt des Hauptgesundheitsamts), und setzt sich auf der senatorischen Ebene durch laufende systematische Koordinierungsleistungen fort. Eine weitere Koordinierungsfunktion wird durch das Amt für Familienfürsorge in seinem sozialen Fachdienst (Informationsbriefe, Merkblätter usw.) erfüllt, der über die genannten Ressorts hinaus die betrieblichen Sozialdienste (z. B. in Großbetrieben der Wirtschaft) und die freien Wohlfahrtsverbände erreicht.

In ähnlicher Weise gibt es Kooperationsbemühungen mit den sozialen Diensten im Bereich des Senators für Justiz und Verfassung und des Senators für das Bildungswesen.

V. **Zu Frage 4**

Wie werden die sich aus der Tätigkeit der obigen Dienste als notwendig ergebenden fachlichen oder fachärztlichen Sonderfunktionen ausgeführt?

Der ganzheitliche Ansatz und die wesensgemäße Kooperation aller sozialen Dienste verlangen eine Zuführung des hilfesuchenden Bürgers zu dem sich aus der Problemstellung ergebenden fachärztlichen, psychologischen oder sonst fachlich spezialisierten Sozialdienst.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

VI. **Zu Frage 5**

Sind Änderungen oder Erweiterungen in organisatorischer oder personeller Hinsicht bei den obigen Diensten beabsichtigt?

Falls ja, welche Mehrkosten sind zu erwarten?

Soweit bisher konkretisierbar, werden sich in organisatorischer Hinsicht bei den angesprochenen Ressorts keine Veränderungen ergeben. Demgegenüber verlangt die ständig wachsende Bedeutung sozialer Dienste, bedingt durch steigende Bevölkerungszahlen, wachsendes Konfliktbewußtsein und effektivere Methoden der Sozialarbeit, eine nicht unerhebliche Erweiterung in der Ausstattung mit Fachpersonal. Die diesem steigenden Bedarf entsprechenden Personalvorstellungen werden in den Haushaltsberatungen ihren Niederschlag finden.

Carl Schünemann Bremen